



Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts: Was will die Praxis?

Zehn evidenzbasierte Empfehlungen für eine Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Mit dem DAV-Vorschlag zur großen BRAO-Reform aus dem März 2019 liegt ein vollständiger Gesetzentwurf zur Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts vor. Das Bundesjustizministerium arbeitet schon länger an dem Reformpaket. Doch was wünscht sich eigentlich die anwaltliche Praxis vom Gesetzgeber? Aus den Umfrageergebnissen des Soldan Instituts zum anwaltlichen Berufsrecht hat der Autor zehn Empfehlungen abgeleitet. Fazit: Auch die befragten Anwältinnen und Anwälte sind mit ihrem Berufsrecht nicht mehr glücklich – vor allem der Nachwuchs und unternehmerisch ambitionierte Kanzleien wollen Reformen.

Wer sich wie der Autor mit der Rechtstatsachenforschung beschäftigt, nähert sich Diskussionen über Reformen des geltenden Rechts zumeist mit einer etwas anderen Sichtweise als Diskutanten, die sich mit einem Reformthema dezidiert rechtspolitisch, berufspolitisch oder rechtsdogmatisch auseinandersetzen. Schlussfolgerungen auf der Basis von Evidenzen konzentrieren sich weniger auf das Wünschenswerte oder auf das Mögliche, sondern auf das Sinnvolle: Sie nehmen das in der lex lata empirisch nachweisbar Defizitäre als Ausgangspunkt für Überlegungen der Änderung des geltenden Rechts. Dies führt nicht selten zu der Erkenntnis, dass eine Reform durch die Berücksichtigung zusätzlicher oder anderer Aspekte an Sinnhaftigkeit gewinnen würde.

Ein Beispiel für diesen Befund ist ein bedeutendes aktuelles Reformprojekt¹, die Neugestaltung des berufsspezifischen Gesellschaftsrechts der Rechtsanwälte². Dieses Reformprojekt, zu dem der Gesetzgeber sowohl verfassungs-³ als auch europarechtlich⁴ motiviert ist, hat durch die im März 2019 erfolgte Publikation eines ausformulierten und begründeten

Gesetzgebungsvorschlags des Deutschen Anwaltvereins an Dynamik gewonnen.⁵ Die Diskussion wird bislang freilich ausschließlich berufs- und rechtspolitisch sowie berufs- und gesellschaftsrechtlich geführt. Eine Erweiterung der Diskussion um eine bislang vernachlässigte empirische Dimension könnte den Blick dafür schärfen, welche der bislang erörterten Fragestellungen aus Sicht von Normadressaten und reguliertem Markt überhaupt praktische Relevanz haben – und welche eher eine intellektuelle Übung bleiben werden.

Eine solche Erweiterung des Horizonts erlaubt die umfangreiche empirische Forschung der letzten Jahre zum anwaltlichen Gesellschaftsrecht⁶. Die bereits gewonnenen Erkenntnisse ermöglichen es, den Stakeholdern der Reformdiskussion die folgenden zehn evidenz-basierten Empfehlungen an die Hand zu geben⁷:

Erste Empfehlung: Auf den Nachwuchs hören – er ist progressiver

Der Gesetzgeber sollte sich, wenn er sich bei den Grundentscheidungen einer Reform des Sozietätsrechts sinnvollerweise auch am Meinungsbild der betroffenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte orientiert, vergegenwärtigen, dass ein in vielen Fragen zentraler Einflussfaktor auf das Meinungsbild zu Reformfragen das Alter der Betroffenen ist. Jüngere Rechtsanwälte, die in stärkerem Maße und langfristiger von einem sich künftig stark wandelnden Rechtsdienstleistungsmarkt, der unter anderem von rückläufigen Anwaltszahlen und fortschreitender Digitalisierung geprägt sein wird, betroffen sind, äußern sich zu vielen Reformfragen progressiver als ältere Rechtsanwälte.

Zweite Empfehlung: Bedarf nach Personengesellschaft ohne persönliche Gesellschafterhaftung

Die bislang festzustellende Nutzung der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung einerseits und die Gründe für einen Verbleib vieler Rechtsanwälte in der Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder in der Partnerschaftsgesellschaft andererseits sprechen im Hinblick auf einen Wettbewerb des deutschen Rechts mit ausländischen Rechtsordnungen auf Augenhöhe dafür, über die Verfügbarmachung einer dem Konzept der Personengesellschaft ohne persönliche Gesellschafterhaftung ausländischer Rechtsordnungen nicht nur angenäherter, sondern wirkungsgleicher Rechtsform beziehungsweise Rechtsformalternative des deutschen Rechts intensiv nachzudenken. Auf der Basis des Meinungsbilds der Anwaltschaft spricht hierbei etwas mehr für eine Fortentwick-

1 Erstmals angedeutet im Nationalen Reformprogramm vom 12.4.2017, S. 53, abrufbar unter www.bmwi.de. Eine solche Reform wird zwangsläufig auch andere regulierte freie Berufe in den Blick nehmen müssen. So diskutieren auch die Steuerberater bereits intensiver über ihr künftiges berufsspezifisches Gesellschaftsrecht, vgl. DWS (Hrsg.), Quo Vadis Freiberuflergesellschaft?, 2016.

2 Aktuelle Beiträge zur Reformdiskussion etwa von *Offermann-Burckart*, ZRP 2018, 158; *Wolf*, BRAK-Mitt 2018, 162; *Kury*, BRAK-Mitt 2018, 165 ff.; *Römermann*, NZG 2018, 1041.

3 BVerfG AnwBl Online 2016, 128 (Verfassungswidrigkeit von Sozierungsverboten); AnwBl Online 2014, 66 (Verfassungswidrigkeit der gesetzlich vorausgesetzten Mehrheitserfordernisse in Rechtsanwalts- und Patentanwaltsgesellschaften mbH).

4 Siehe Länderbericht der EU-Kommission vom 22.2.2017 zu Deutschland, S. 53.

5 DAV-Vorschlag zur großen BRAO-Reform – DAV-Stellungnahme Nr. 8/2019, AnwBl Online 2019, 257. Der Vorschlag beruht auf nur in wenigen Punkten abgeänderten Vorarbeiten des Rechtswissenschaftlers *Martin Henssler* (DAV-Diskussionsvorschlag von Martin Henssler zum anwaltlichen Gesellschaftsrecht, AnwBl Online 2018, 564).

6 Zusammengefasst in *Kilian*, Die Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts, 2018.

7 Für die empirischen Grundlagen der jeweiligen Empfehlung siehe *Kilian*, aaO, 51 ff.

lung der Partnerschaftsgesellschaft zu einer „PartG mbH“ als für eine Öffnung der Kommanditgesellschaft, wenngleich der letztgenannte Ansatz aus dogmatischer Sicht leichter realisierbar erscheint als eine (unter Umständen mindestkapitalisierte) Personengesellschaft ohne jegliche Gesellschafterhaftung.

Dritte Empfehlung: Keine Überschätzung der Effekte von weiteren Rechtsformen

Die Effekte einer Erweiterung verfügbarer Rechtsformen zur Organisation der gemeinschaftlichen Berufsausübung von Rechtsanwälten sollten nicht überschätzt werden: Zum einen ist eine große Teilgruppe der Rechtsanwälte, die in der weiterhin dominierenden Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts soziiert ist, an jeglichen Rechtsformalternativen, die der Gesetzgeber zur Verfügung stellt, nicht interessiert. Zum anderen wird eine weitere Ausdifferenzierung dazu führen, dass vor allem die Nutzer bereits verfügbarer haftungsoptimierter Rechtsformen neue Alternativen nutzen werden. Die Nutzer einer KG oder einer PartGmbH würden sich vor allem aus dem Kreis der bisherigen PartGmbH und – in geringerem Ausmaß – der einfachen PartG rekrutieren. Es ist davon auszugehen, dass der relative kleine Kreis der Nutzer der GmbH, AG sowie ausländischer Organisationsmodelle eher selten die Nutzung dieser Rechtsformen aufgeben wird.

Vierte Empfehlung: Kenntnisse des anwaltlichen Berufsrechts verbessern

Die perspektivisch fortdauernde Dominanz der Gesellschaft bürgerlichen Rechts beruht zum Teil auf dem Verzicht der Nutzung denkbarer Alternativen in Folge unzureichender anwaltsrechtlicher Kenntnisse der Betroffenen in der anwaltsrechtlichen Teilmaterie des Sozietätsrechts. Dies belegt auf ein Neues die dringende Notwendigkeit, für eine Verbesserung der anwaltsrechtlichen Kenntnisse der Berufsträger durch eine verpflichtende Vermittlung des Anwaltsrechts in der anwaltlichen Berufsbildung Sorge zu tragen.

Fünfte Empfehlung: Vermittelnde Lösung beim Kreis der sozietätsfähigen Berufe

Das Meinungsbild der Anwaltschaft spricht dafür, in der Frage der interprofessionellen Berufsausübung eine vermittelnde Lösung zu wählen, die einerseits von einer vollständigen Freigabe der Sozietätsfähigkeit absieht, andererseits aber über den Kreis verkammerter Freiberufe hinausgeht. Bei einer Entscheidung zu bedenken ist, dass einige der besonders häufig von Rechtsanwälten als für eine interprofessionelle Berufsausübung als reizvoll identifizierten Berufe mit dem Anwaltsberuf bislang im Sinne von § 7 Nr. 8, § 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO inkompatibel sind (Unternehmensberater, Makler).

Sechste Empfehlung: Fremdkapitaldiskussion nicht auf Finanzinvestoren verengen

Die Diskussion über die Zulassung von Fremdkapital in Anwaltskanzleien sollte nicht auf das Problem der Beteiligung von Finanzinvestoren an Anwaltskanzleien verengt werden. Dort, wo Fremdkapital bereits zulässig ist, spielt es auch eine Rolle bei der Beteiligung von inaktiven Berufsträgern, von nicht-anwaltlichen Familienangehörigen oder von nicht-anwaltlichem Kanzleipersonal und damit von potenziellen Gesellschaftern, die bei der bisherigen Reformdiskussion in Deutschland praktisch überhaupt noch nicht in den Blick genommen worden sind.

Siebte Empfehlung: Große Wirtschaftskanzleien gesondert betrachten

Die Befürwortung der Ermöglichung von Fremdkapital ist nicht sehr stark ausgeprägt, allerdings sind an Lockerungen des Fremdbesitzverbots insbesondere Rechtsanwälte aus großen Wirtschaftskanzleien interessiert, die bei einer Befragung von individuellen Berufsträgern aufgrund ihrer absolut geringen Zahl naturgemäß das Meinungsbild nicht nachhaltig beeinflussen können. Sie repräsentieren aber, am Umsatz gemessen, einen deutlich größeren Anteil des deutschen Rechtsdienstleistungsmarktes als die Prozentwerte nahelegen, so dass die eher geringe Zustimmung zu einer Ermöglichung von Fremdkapital unter allen Rechtsanwälten nicht als Argument fruchtbar gemacht werden sollte, dieses Reformthema nicht intensiver zu diskutieren.

Achte Empfehlung: Scheinsozietäten für viele ein Ärgernis

Die Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts sollte auch das bislang vernachlässigte Thema Markttransparenz in den Blick nehmen. Die Existenz von Scheinsozietäten, die von der Anwaltsgerichtsbarkeit durch einen in seiner Begründung dogmatisch zweifelhaften Schutz ermöglicht werden, wird von einem Großteil der Anwaltschaft als Ärgernis empfunden.

Neunte Empfehlung: Reformbedarf auch bei Bürogemeinschaften

Die Reformdiskussion sollte nicht unter dem Schlagwort des „Sozietätsrechts“ geführt werden. Bei einer solchen Nomenklatur droht aus dem Blick zu geraten, dass auch die berufrechtliche Behandlung der Bürogemeinschaft reformbedürftig ist, da insbesondere im Bereich der künftigen interprofessionellen Berufsausübung Bürogemeinschaften und nicht Sozietäten das zentrale Organisationsmodell sein werden. Zwingend zu adressieren ist die Frage, ob die traditionelle berufrechtliche Gleichbehandlung von Sozietäten und Bürogemeinschaften aufzugeben ist.

Zehnte Empfehlung: Einzelanwälte nicht vergessen (zum Beispiel bei Haftungsbegrenzungsvereinbarungen)

In der Reformdiskussion sollten die Bedürfnisse der Einzelanwälte nicht aus dem Blick geraten, die nach wie vor in großer Zahl in der Rechtsanwaltschaft repräsentiert sind. Sie sehen die langjährigen Aktivitäten, soziierten Kollegen durch Bereitstellung immer neuer Organisationsmodelle die Berufsausübung und deren Risiken zu erleichtern, deutlich mehrheitlich kritisch. Hier wird im Interesse der Wahrung des inneren Zusammenhalts der Rechtsanwaltschaft zu erwägen sein, Einzelanwälten Angebote zur Optimierung der Rahmenbedingungen ihrer Berufsausübung zu machen, etwa durch eine Erleichterung der Vereinbarung von Haftungsbegrenzungsvereinbarungen.



Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Autor ist Direktor des Soldan Instituts. Er lehrt und forscht an der Universität zu Köln.

Leserreaktionen an anwaltsblatt@anwaltverein.de.